



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 17. März 2017

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stellung zu nehmen und kommt der Anfrage gerne nach. Die extrem kurze Frist zur Rückmeldung nach langem Vorlauf und den unterschiedlichen bekannt gewordenen Vorentwürfen erschwert es, zu einer verbandlich breit abgestimmten Positionierung zu gelangen. Im Folgenden wird auf die Punkte eingegangen, die in einem engen Bezug zur Institutionellen Erziehungsberatung stehen.

Grundsätzliches

Das Ziel der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe, die Erziehung und Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu ihrem Wohl zu ermöglichen und zu unterstützen, darf nicht aus den Augen verloren werden und muss handlungsleitend sein. Folgerichtig ist es in Gesetzgebung und Praxis sicherzustellen, dass die Hilfe da ankommt, wo sie am Nötigsten ist und der Vielfalt der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen sowie ihren Eltern, Familien und Bezugspersonen mit einem passgenauen und vielfältigen Angebot gerecht wird, das frühzeitig und unkompliziert zugänglich ist.

Die bke begrüßt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem System, in dem alle Kinder- und Jugendlichen, mit und ohne Beeinträchtigungen, im Sinne wirklicher Inklusion in den Mittelpunkt der fachlichen Aufmerksamkeit gestellt werden. Da Kinder und Jugendliche in erster Linie belastbare, entspannte, erziehungskompetente sowie beziehungsfähige Eltern bzw. erwachsene Bezugspersonen brauchen, ist es der bke ein Anliegen, die Familie und den Unterstützungsbedarf der Eltern gleichermaßen in den Blick zu nehmen.

Anspruchsinhaberschaft

Dass die fachliche Diskussion um die Konsequenzen der Anspruchsinhaberschaft des Kindes mit lediglich ergänzenden Leistungen für die Eltern jetzt dazu geführt hat, den §27 SGB VIII im Referentenentwurf unverändert zu belassen, findet die ausdrückliche Zustimmung der bke. Somit wird vermieden, einen künstlichen Gegensatz der Belange von Eltern und Kindern/Jugendlichen zu schaffen. Ebenso positiv wird bewertet, dass die bewährte Begrifflichkeit und Systematik der Hilfen zur Erziehung erhalten bleibt. Damit wird Zeit gewonnen, die konkrete Ausgestaltung der Inklusion im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu zu überdenken und zu gemeinsam tragfähigen Lösungen zu kommen.

Niedrigschwellige Hilfen – direkte Inanspruchnahme

Im Sinne der zahlreichen Familien, die jährlich eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung neu beginnen, begrüßt die bke, dass die Möglichkeit der direkten, niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch § 76a SGB VIII E erhalten werden soll. Zu bedenken ist dabei, dass es an einigen Orten durchaus Versuche gibt, diese gesetzliche Intention nicht angemessen umzusetzen und Finanzierungsformen vertraglich zu vereinbaren, die den niedrigschwelligen Zugang zur Erziehungsberatung erschweren. Die Möglichkeit, die direkte Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung auszuweiten, wie in den Vorentwürfen enthalten, hätte aus Sicht der bke den Übergang von Erziehungsberatung in andere Hilfen ohne den Umweg über das Jugendamt möglich gemacht und den Zugang dazu für viele Familien erleichtert. In der Erziehungsberatung machen wir die Erfahrung, dass gerade schwer belastete Familien mit einer Kombination aus niedrigschwelliger Hilfe und zugehenden Angeboten gut erreicht werden können. Ein weiterer Ausbau aufsuchender Erziehungsberatung ist aus Sicht der bke hier zielführend und braucht materielle Absicherung.

Erziehungs- und Familienberatung

Im vorliegenden Referentenentwurf ist keine Änderung in der Formulierung von § 28 SGB VIII mehr vorgesehen. Das wird grundsätzlich begrüßt, hat sich doch die Institutionelle Erziehungsberatung unter diesen Vorgaben bewährt und fachlich profiliert als wichtiges Element der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Vorangegangene Überlegungen, den Aufgabenbereich der Erziehungsberatung bereits im Titel des § 28 SGB VIII zutreffender auszudrücken, fanden die Zustimmung der bke. Im Zuge des jetzigen Reformgesetzes bestünde die Gelegenheit, den Titel *Erziehungsberatung* zu erweitern in *Erziehungs- und Familienberatung* oder noch präziser in *Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern – Erziehungs- und Familienberatung*.

Inklusion in der Erziehungsberatung

Die Herangehensweise der Erziehungsberatung, mit den Familienmitgliedern gemeinsam neue Chancen und Kompetenzen zu entwickeln, um Belastungssituationen zu verringern und die Bedingungen des Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, also den Betroffenen als Experten in eigener Sache professionelle Begleitung und Unterstützung anzubieten, stellt eine gute Voraussetzung dar, Familien in unterschiedlichsten Lebensformen mit vielfältigen Problemen gerecht zu werden. Die bke regt an, bei der Reformgesetzgebung bereits jetzt die Inklusion von Familien, in denen ein Mitglied von einer Behinderung betroffen ist, in der Erziehungsberatung zu verankern. Dadurch wären unkompliziert Möglichkeiten geschaffen, diesen in der Praxis bereits vorhandenen Arbeitsbereich fachlich und konzeptionell weiter auszubauen und Ressourcen dafür zu schaffen.

Beratung von Kindern und Jugendlichen

Die Veränderung in § 8 SGB VIII E, für Kinder und Jugendlichen einen eigenständigen Anspruch auf Beratung auch ohne Not- und Konfliktlage zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt. Schon jetzt ist die Erziehungsberatung auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen – mit und ohne Einbezug der Eltern, bzw. familiärer

Bezugspersonen sowie des sozialen Umfelds – räumlich und konzeptionell eingestellt.

Kinderschutz

Den Kinderschutz im Gefüge der Hilfen systemübergreifend bestmöglich zu verankern und in der Praxis umzusetzen ist der bke ein vorrangiges Anliegen. Dabei stehen die Verantwortungsgemeinschaft und die Vorrangigkeit von Hilfe und Unterstützung an erster Stelle. Die vorgesehenen Änderungen in § 8a SGB VIII E *Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen* kann die Verantwortungsgemeinschaft weiter stärken und die Handlungssicherheit für diesen Personenkreis erhöhen.

Meldebefugnis

Kritisch sieht die bke die Umstellungen in § 4 KKG E. Hier wird die Befugnis zur Meldung dem Einbezug der Betroffenen vorangestellt und somit der Eindruck vermittelt, dass die umfassende Klärung der Situation mit den Eltern und den Kindern/Jugendlichen sowie das verantwortliche Ausschöpfen der eigenen Handlungsmöglichkeiten im Vorfeld einer möglichen Meldung zweitrangig seien. In einer fachlich qualifizierten Praxis sollte vielmehr umfassend umgesetzt werden, dass im Kinderschutz zunächst die Betroffenen in den Fokus genommen werden und das professionell verantwortliche Abwägen und Handeln der Akteure dem Einbezug des Jugendamtes vorausgeht, sofern dadurch nicht der Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt wird. Die gesetzliche Formulierung muss dieser Abfolge entsprechen.

Fazit

- Die Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ist weiter zu verfolgen und kann in der Erziehungsberatung jetzt schon auf den Weg gebracht werden.
- Das Beibehalten der Anspruchsinhaberschaft der Eltern wird begrüßt. Die familienbezogene Sichtweise wird dadurch begünstigt.
- Die direkte Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Institutionellen Erziehungsberatung, erleichtert einer großen Zahl von Familien mit hohem Unterstützungsbedarf den Zugang.
- Erziehungs- und Familienberatung als Titel von § 28 SGB VIII wäre deutlich treffender.
- Die Verbesserungen im Kinderschutz werden begrüßt. Die Voranstellung der Meldebefugnis sollte auch im Hinblick auf die unbeabsichtigte Wirkung überdacht werden.

Die grundlegende Zielrichtung, die Jugendhilfe inklusiv zu gestalten, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen angemessen zu verwirklichen und das Potential niedrigschwelliger, infrastruktureller Angebote stärker nutzbar zu machen, wird von der bke umfassend begrüßt und sollte über das vorliegende Reformgesetz hinaus weiterverfolgt werden. Die bke ist gerne bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der weiteren Diskussion zu beteiligen, um zu einer ausgereiften und gemeinsam tragfähigen Lösung zu kommen, die den Anforderungen an die Qualität der Leistungen, dem wirtschaftlichen Einsatz vorhandener Mittel und der Lebensrealität heutiger Familien gleichermaßen gerecht wird.

23. März 2017